

Beitragsordnung des Vereins

Josephine-Lang-Gesellschaft e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 6 der Satzung der Josephine-Lang-Gesellschaft erstellt.
2. Die Josephine-Lang-Gesellschaft ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass ihre Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung der Josephine-Lang-Gesellschaft e.V. am 15.03.2026 diese Beitragssatzung beschlossen und sie tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft. Mitgliedern, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Geschäftsjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Bei Härtefällen können betroffene Mitglieder eine individuelle Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragen. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen spätestens im Monat nach ihrem Beitritt einen anteiligen Jahresbeitrag von 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
6. Die Beiträge bestehender ordentlicher Mitglieder und von Ehrenmitgliedern, die ihre Beitragszahlung trotz Befreiung freiwillig fortsetzen, werden jeweils jährlich im vierten Quartal für das kommende Geschäftsjahr erhoben.
7. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Tübingen, 15. März 2026

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

(Unterschriften von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern)